

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00846 vom 7. Januar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00846

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00846 du 7 janvier 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00846 del 7 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1966, war seit dem

5. März 1984

bei der Z.____ tätig, zuletzt t als Betriebsfachmann Logistik

(Urk. 9/16

Ziff. 2.1, Ziff. 2.7). Unter Hinweis auf einen am 4. Januar 2013 erlittenen Hirnschlag wurde der Versicherte am

5. Februar 2013 durch seine Ehefrau bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 9/2

Ziff. 6.2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab und sprach dem Versicherten mit Verfügung an vom

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

E. 1.2

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs.

E. 1.3

Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung (BGE 117 V 148 E. 2 mit Hinweisen) nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist.

In diesem Sinne ist die Hilfe beispielsweise beim Essen bereits erheblich, wenn die versicherte Person zwar selber essen, die Speisen aber nicht zerkleinern kann, oder wenn sie die Speisen nur mit den Fingern zum Mund führen kann (BGE 106 V 153 E. 2b) . 1.

E. 1.4

und Ziff. 1.7) .

Daraus kann keine genügende Funktionsfähigkeit der rechten Hand abgeleitet werden.

Vorliegend benützt der Beschwerdeführer bereits Besteck mit verdicktem Griff (vgl. Urk. 9/60 S. 3 Mitte) und damit ein Hilfsmittel . Die von der Beschwerdegegnerin genannten Hilfsmittel wie ein Fix-Brett mit nach unten drehbarem Dorneinsatz, Saugnäpfen und eine Kle mmplatte sowie einen Tellerrand, vermö gen die Erheblichkeit der benötigten Hilfe i m Sinne der Randziffer 8026 KSIH nicht zu entkräften, handelt es sich dabei doch um eine unüb liche Art und Weise , Nahrung zu z erkleinern.

Auch können die Einschränkungen des Beschwerdeführers nicht als eine bloss e Erschwerung oder Verlangsamung gemäss Randziffer 8013 KSIH gewertet wer den , sondern das Zerschneiden von härteren Speisen ist dem Beschwerdeführer aufgrund der massiv eingeschränkten Funktionsfähigkeit der rechten Hand res pektive des rechten Armes schlichtweg nicht möglich. 3 . 3

Die Beschwerdegegnerin machte weiter geltend , es sei nicht nötig, dass der Beschwer deführer jeden Tag ein Stück Fleisch zerkleinere und verwies auf ange passte Nahrungsmittel. Der Beschwerdeführer brachte jedoch vor , dass es ni cht bloss um Fleisch gehe, das z erkleinert werden müsse, sondern er generell keine härteren Speisen zerkleinern könne, was so auch aus der medizinischen Akten lage hervorgeht.

Der Verzicht auf Speisen, die bei Tisch mit dem Messer zerkleinert werden müs sen, übersteigt das Zumutbare eindeutig. D as Bundesgericht hat unter Hinweis auf seine f rühere Rechtsprechung und auf Randziffer 8018 KSIH bestätigt, dass die Hilfsbedürftigkeit im Bereich „Essen“ gegeben ist, wenn die versicherte Person ohne Hilfe Dritter keine normal zubereitete Nahrung zu sich nehmen kann, und hat im konkreten Fall festgehalten, dem Leistungsansprecher könne nicht zugemutet werden, ausschliesslich zerkleinerte Lebensmittel einzukaufen oder nur Menüs auszuwählen , die er ohne Dritthilfe essen könne (Urteil des Bundesgerichts 8C_728/2010 vom 2 8. Januar 2011, E. 2.4).

Auch in dem vom Beschwerdeführer genannten Urteil des Bundesgerichts wurde das Urteil der kantonalen Instanz bestätigt, welches die Erheblichkeit und Regel mässigkeit der Dritthilfe bei mangelnder Fähigkeit zum Zerkleinern von B rot und Fleisch bejaht hatte. Auch in diesem Fall konnte nur eine Hand beim Zerschneiden von Speisen ungehindert ein ge setz t

werden (vgl. Urteil des Bun desgerichts 9 C_453/2010 vom 3. September 2010 E. 2.2.1-2) .

Zusammenfassend ist demnach aufgrund der massiv eingeschränkten Funk tions fähigkeit der rechten Hand des Beschwerdeführers eine Hilflosigkeit im Teilbereich Zerkleinern von Nahrung gegeben .

E. 2

Der Versicherte erhob am 2 9. August 2014 Beschwerde gegen die Verfügung vom 5. August 2014 (Urk. 2) und beantragte, es sei ihm eine Hilflosenentschä digung leichten Grades zuzusprechen (Urk. 1 S. 2) .

Am 18. September 2014 (Urk. 6) reichte der Versicherte weitere medizinische Berichte (Urk. 7/1-2) ein.

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 6. Oktober 2014 (Urk. 8) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Gerichtsverfügung vom 7. November 2014 zur Kenntnis gebracht . Im Weiteren wurde er darauf hingewiesen, dass das Gericht die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels für nicht notwendig erachte, es ihm jedoch unbenommen sei, nochmals Stellung zu nehmen und weitere Berichte einzureichen (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte in ihrer Verfügung (Urk. 2) einen Anspruch auf Hilflosenentschädigung

damit,

der Beschwerdeführer habe bei der Abklärung am Telefon und auch anlässlich der Abklärung bei

ihm zuhause berichtet, er sei im Bereich „Essen“ selbständig, mit den genannten Einschränkungen. Es handle sich nicht um eine vollständige Lähmung der rechten Hand, so führe er die Maus am Computer mit seiner rechten Hand (S. 3 Mitte) und er könne sich gewisser Hilfsmittel für den Alltag bedienen, wie zum Beispiel ein Fix-Brett es mit nach unten drehbarem Dorneinsatz, Saugnäpfen und Klemmplatte, eines rutschfesten Brettes oder eines Tellerrandes (S. 3 oben).

Es sei zudem nicht erforderlich, jeden Tag ein Stück Fleisch zu zerschneiden, zumal es heute angepasste Speisen gebe. Das Rüsten von rohem Gemüse falle nicht in den Bereich der Hilflosenentschädigung, und es sei nicht erforderlich, das Messer mit der kranken Hand zu führen. Damit seien weder die gemäss Randziffer 8025

KSIH geforderte Regelmässigkeit

noch die Erheblichkeit der Dritthilfe nach Randziffer 8026

KSIH erfüllt. Nach Randziffer 8013 KSIH begründe eine blosser Erschwerung oder Verlangsamung bei der Vornahme von Lebensvorrichtungen grundsätzlich keine Hilflosigkeit. In medizinischer Hinsicht sei auf den Bericht von Dr. med.

A. ___, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 21. November 2013 verwiesen, wonach sich die Funktion der rechten Hand verbessert habe

und der Zustand besserungsfähig sei (S. 3 Mitte). 2. 2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, seit seiner schlagartigen Erkrankung sei seine rechte Körperhälfte stark beeinträchtigt (Hemiparese). Insbesondere der gesamte rechte Arm und die Hand- und Fingerfunktionen seien nach wie vor sehr eingeschränkt. Dies führe dazu, dass er im Lebensbereich Essen auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sei (S. 4 Ziff. 5). Indem er Besteck mit verdicktem Griff einsetze, komme er seiner Schadenminderungspflicht nach (S. 4 Ziff. 6).

Vor allem den Teilbereich „Zerkleinern von Speisen“ könne er wegen der sehr eingeschränkten Arm- und Handfunktion nicht selbst vornehmen. Dies gelte beim Zerschneiden von Fleisch, jedoch auch bei sämtlichen anderen Speisen, die eine Messerführung mit der rechten Hand bedürften, so auch beim Bestreichen eines

Butterbrotes oder beim Schneiden von hartem Gemüse .

Er sei erst daran zu üben, die Computermaus mit der rechten Hand zu führen , und das Führen einer Computermaus sei nicht mit dem Schneiden eines Stücks Fleisches vergleichbar (S. 4 f. Ziff. 7). Er könne die rechte Hand gar nicht so einsetzen, dass er die Nahrung mundgerecht zerkleinern könnte. Er benötige täglich Hilfe , womit die Regelmässigkeit der Hilfsbedürftigkeit ausgewiesen sei . Da es sich hierbei um eine basale Lebensverrichtung handle, müsse die Hilfe stellung auch als erheblich im Sinne des KSIH gelten (S. 5 Ziff. 8). Dem Bericht des Facharztes Prof. Dr. med. B.____ ,

Leitender Arzt der Klinik für Neurologie, C.____ , vom Oktober 2013 sei zu entnehmen, dass die Handfunktion noch stark eingeschränkt sei (S. 6 Ziff.

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit nach Art. 37 Abs. 3 lit . a IVV hat, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, ob er neben dem anerkannten Bereich „ An- und Aus kleiden “ auch im Bereich „ Essen “ Hilfe benötigt. 3 . 3 .1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Hilflosenentschädigung unter Hinweis auf den Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom Mai 2014 (Urk. 9/60) ,

wonach lediglich der Bereich

“ An- und Auskleiden “ anerkannt, der Beschwerdeführer in allen anderen alltäglichen Lebensbereichen jedoch für selbständig befunden wurde (vorstehend E. 2.1 , vgl. Urk. 8).

Im Abklärungsbericht vom Mai 2014 wurde zur Verrichtung „Essen“ ausgeführt, der Beschwerdeführer vermöge mit seiner linken Hand die Gabel zu führen und normale Speisen zu essen. Fleisch müsse ihm seine Frau zerkleinern. Trotz dickem Gabelgriff könne er die Gabel nicht in die rechte Hand nehmen und genügend Kraft aufbringen, um die Hand als Stützhand einzusetzen . Er sei dies am üben (Urk. 9/60 S. 3 Mitte).

Nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin vermag dies keine Hilfsbedürftigkeit im Bereich „ Essen “

zu begründen, da es dem Beschwerdeführer mit entsprechenden Hilfsmittel möglich sei, die Speisen selbständig zu zerkleinern und es auch nicht erforderlich sei, jeden Tag ein Stück Fleisch zu zerschneiden, zumal es auch angepasste Speisen gebe. Auch sei es nicht notwendig, das Messer mit der kranken Hand zu führen und diese sei auch nicht vollständig gelähmt (vorstehend E. 2.1). 3 .2

Vorab ist betreffend die Vorbringen der Beschwerdegegnerin, dass die rechte Hand des Beschwerdeführers nicht vollständig gelähmt sei , und er beispielsweise die Computermaus mit der rechten Hand führen könne , dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass es sich bei der Bewegung vom Zerschneiden von Speisen um eine komplett andere handelt, als beim Führen einer Computermaus. Zudem führte der Beschwerdeführer im Rahmen der Abklärung lediglich aus, er versuche die Maus mit der rechten Hand zu führen (vgl. Urk. 9/60 S. 4 unten).

Prof. B.____ (vorstehend E. 2.2) bestätigte in seinem Bericht vom 28. August 2014 (Urk. 7/2) eine nach wie vor bestehende hochgradige Lähmung des rechten Armes des

Beschwerdeführers und dass die Hand nicht funktionsfähig sei. Allenfalls könne der Beschwerdeführer die Finger zur Faust schliessen, aber nicht öffnen.

Dies geht so auch aus dem Bericht von D.____, Leiterin der

E.____, vom 8. September 2014 (Urk. 7/1) hervor, welche die Handmotorik als unverändert geblieben beschrieb und ausführte, dass eine aktive Streckung der Finger und des Handgelenkes nach wie vor nicht möglich sei (S. 1 Mitte). So könne der Beschwerdeführer seine Hand nicht aktiv öffnen, um zum Beispiel ein Objekt zu greifen. Dies sei nur möglich mit der Unterstützung seiner linken Hand. Oft krallten sich die Finger rasch wieder und die Haltefunktion lasse nach und er verliere das Objekt. Zusätzlich mache es die fehlende aktive Aufrichtung des Unterarmes problematisch, einen Gegenstand zu transportieren, zum Beispiel ein Glas vom Tisch zum Mund zu führen (S. 1 unten). Es sei ihm nicht möglich, bimanuell zu essen. Das Schneiden mit dem Messer rechts, das Schreiben, das Bedienen des Computers und das Führen des Haushaltes seien Aufgaben, die sehr problematisch oder sogar unmöglich seien (S. 2).

Die Beschwerdegegnerin verwies ihrerseits in medizinischer Hinsicht betreffend den Zustand der rechten Hand auf den Bericht des Hausarztes Dr. A.____

(vorstehend E. 2.1) vom 21. November 2013 (Urk. 9/31/1-5). Dieser hielt entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin jedoch lediglich fest, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt immer noch schwer behindert sei (Ziff. 1.4). Die von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Zitate zur Funktionsfähigkeit der rechten Hand stammen hingegen aus dem Austrittsbericht der Rehaklinik F.____ vom 22. Mai 2013 (Urk. 9/31/6-10) wobei sich gemäss dem Bericht vom April 2013 von Dr. med. G.____, Fachärztin für Neurologie, Rehaklinik F.____,

eine zunehmende Handfunktion gezeigt habe und weitere Fortschritte zu erwarten seien, indes ihren Ausführungen zur bisherigen Tätigkeit auch zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt die rechte obere Extremität noch nicht als Hilfs hand einsetzen konnte (vgl. Urk. 9/13/1-4 Ziff.

E. 3

dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln : a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist ; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer demnach in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen in rechtserheblicher Weise auf Hilfe angewiesen, wonach ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

für eine Hilflosigkeit leichten Grades gestützt auf Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV ausgewiesen ist

.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht gemäss Randziffer 8092 KSIH in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG und damit nach Ablauf des Wartjahres (vgl. vorstehend E. 1. 4).

Die angefochtene Verfügung vom 5. August 2014

ist demnach aufzuheben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2014 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades hat. 4.

E. 4

IVG richtet sich der Anspruchsbeginn einer Hilflosenentschädigung nach der Vollendung des ersten Lebensjahres nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG. Gemäss Randziffer 8092 des ab 1. Januar 2014 geltenden Kreis schreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) entsteht der Anspruch grundsätzlich nach dem Ablauf des Wartjahres in sinngemässer Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit.

b IVG. Die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruchs nach Art.

29 Abs. 1 IVG sind hier nicht anwendbar. Diese Verwaltungsweisung ist gesetzeskonform und daher auch für das Gericht anwendbar (BGE 137 V 351 E.

5.1). 2.

E. 4.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzu sprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 5. August 2014 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2014 Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für leichte Hilflosigkeit hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA-ARAG Rechtsschutz AG -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

E. 9

10) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.